

Berliner Morgenpost

BERLIN

30.08.2016, 03:00

Spätis: Ein kleines Sortiment sichert Sonntagsöffnung

Von Elisa von Hof

Neues Gutachten erläutert die Rechtslage. „Wegbier“ ist erlaubt

Dürfen sie oder dürfen sie nicht? Ob Spätis ihre Türen auch am Sonntag öffnen dürfen, bot jahrelang Anlass zu Streit. Denn laut Ladenöffnungsgesetz müssen Geschäfte an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen sein. Eine Ausnahmeregelung besteht in Berlin für Läden, die Lebensmittel und "Bedarfsartikel für den alsbaldigen Gebrauch" anbieten. Was genau darunter fällt, ob beispielsweise Bier oder Toilettenpapier dazu zählt, das wurde nun geklärt. Die SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus ließ sich die aktuelle Rechtslage in einem Gutachten des wissenschaftlichen Parlamentsdienstes erläutern. Fazit des 16-seitigen Papiers, das der Berliner Morgenpost vorliegt: In Berlin dürfen Geschäfte, die touristische Artikel und Lebensmittel zum sofortigen Verzehr anbieten, sonntags von 13 bis 20 Uhr öffnen. Darunter fallen Nahrungs- und Bedarfsmittel, die die Bedürfnisse von Touristen erfüllen. Andenken, Stadtpläne, Zeitungen, Tabakwaren, Obst, Eis, belegte Brötchen und Süßes zum Beispiel. Auch Sonnenschutzmittel, Anti-Mückenspray und Wundpflaster sind ausdrücklich erlaubt.

Orientierungshilfe auch für die Ordnungsämter

Nicht aber Dosen, Toilettenpapier und große Waschmittelpackungen. Nicht verkauft werden darf alles, was zubereitet werden muss und dazu gedacht ist, den Haushaltsvorrat aufzufüllen. Spätis, die auch sonntags öffnen, müssen solche Produkte aus ihrem Angebot nehmen. Denn, wer den siebten Tag der Woche mitnimmt, der darf auch werktags kein größeres Sortiment anbieten. Raviolidosen und Weichspüler für den Sonntag aus den Regalen zu nehmen oder selbige abzuhängen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Für die meisten Spätis bedeutet diese Gesetzesauslegung eine Verkleinerung des Angebots.

Die klare Botschaft der bisherigen Rechtsprechung sei es, die Sonn- und Feiertagsruhe zu garantieren, bestätigt das Gutachten. Geschäfte, die sieben

Tage öffnen wollen, müssten also die verfassungsrechtlich vorgegebene Sonntagsruhe durchbrechen. Dazu brauche es einen guten Grund. Touristische Bedürfnisse zu befriedigen, sei ein solcher Grund, stellt das Gutachten klar. Bloße wirtschaftliche Interessen der Geschäftsinhaber und Shoppingwünsche der Kunden hingegen seien als Rechtfertigung für eine sonntägliche Ladenöffnung nicht anzuerkennen. "Um das zu verändern, müsste man schon das Grundgesetz ändern", sagt der Abgeordnete Joschka Langenbrinck (SPD). Es ist doch eine gute Botschaft, dass jetzt endlich Rechtsklarheit herrscht", sagt der Neuköllner. Auch für Ordnungsämter und Polizei schaffe das Gutachten eine Orientierungshilfe. Und: Das beliebte "Wegbier" sei auch sonntags gesichert. Alkoholische Getränke fielen auch unter die Ausnahme, so Langenbrinck.

(evh)